

## UNSERE RECHTE

---

### REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES

# Die Richtung stimmt

Jürg Ruchti, Direktor der SSA

**Am 22. November 2017 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zum Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG). Die SSA zeigt sich erfreut über den Entwurf, der auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe beruht. Doch diese Kompromisslösung ist noch nicht definitiv: Der Entwurf kommt jetzt vor das Parlament. Bei dieser Gelegenheit können auch die noch offenen Probleme in Bezug auf die Digitalwirtschaft angegangen werden.**

Bundesrätin Simonetta Sommaruga hatte sich nach Abschluss der zweiten Serie von Sitzungen der von ihr bereits 2012 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe «AGUR 12» klar ausgedrückt: Die Revision kann nur erfolgreich sein, wenn der Kompromiss die Interessen aller Beteiligten abdeckt. Trotz grosser Meinungsverschiedenheiten konnten sich Konsumentenschützer, Produzenten, Interpreten, Urheber, Internetprovider und Nutzer auf entsprechende Massnahmen einigen. Der vorliegende Artikel befasst sich vor allem mit jenen Aspekten, die für die Mitglieder unserer Verwertungsgesellschaft wichtig sind.

#### Vergütungsanspruch für Video on Demand

Zur grossen Genugtuung der SSA enthält der Gesetzesentwurf einen Vergütungsanspruch zugunsten der Urheber und Interpreten, wenn deren Werke im Rahmen eines VoD-Angebots genutzt werden. Dazu gehören alle möglichen Arten dieser Nutzungsform: Angebote im Abonnement oder einzelne Zugriffe, kostenlose oder kostenpflichtige Angebote. Die Vergütungen werden bei jenem Werkvermittler eingefordert, der das letzte Glied in der Vertriebskette bis zum Endnutzer darstellt. Der Vergütungsanspruch darf ausschliesslich von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft verwaltet werden und untersteht der üblichen Aufsicht durch den Staat: Die Tarife müssen strengen Kriterien entsprechen und von einer Schiedskommission bewilligt werden, die Verwertungsgesellschaften haben über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, und die Verteilreglemente müssen dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigen-

tum zur Genehmigung vorgelegt werden. Da dieses Recht unveräusserlich ist, dürfen die Urheberinnen und Urheber es nicht per Vertrag auf eine andere Person übertragen oder darauf verzichten. An der letzten Generalversammlung hatte die SSA die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dramatische Werke seien von diesem neuen Anspruch ausgeschlossen. Glücklicherweise zeigt sich nun, dass auch sie davon profitieren; dennoch stellt die Liste der Ausnahmen weiterhin einen Schwachpunkt des neuen Gesetzesentwurfs dar. Zahlreiche Werkkategorien sind vom Vergütungsanspruch ausgenommen, und es bleibt zu hoffen, dass die Unterlassungssünden bezüglich der von den Vertriebern bestellten Werke noch behoben werden. Die SSA kritisiert das Ausschliessen der journalistischen Werke sowie andere allgemeine Punkte, die im Weiteren ausgeführt werden.

Eine erste grosse Schwäche besteht darin, dass der neue Vergütungsanspruch die Entschädigung aufhebt, die auf der Grundlage des ausschliesslichen Zurverfügungstellungsrechts ausgehandelt wird. Die Urheberinnen und Urheber besitzen bereits das ausschliessliche Recht, die Nutzung ihres Werks zu genehmigen oder zu untersagen, so «dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben», um die gesetzliche Formulierung betreffend Video on demand zu zitieren. Sie verhandeln dies mit den Produktionsfirmen, welche die Werke auch auf diese Weise kommerzialisieren. Es wäre wünschenswert gewesen, dass eine gerechtere Entschädigung durch die Schaffung eines neuen Vergütungsanspruchs gewährleistet worden wäre, der eindeutig paral-



Bundesrätin Simonetta Sommaruga an der Medienkonferenz vom 22. November 2017 über die Revision des Urheberrechts.

© KEVSTONE/PETER KLAUNZER

lel zum bereits geltenden ausschliesslichen Recht bestünde. Das ausschliessliche Recht und der Vergütungsanspruch wären nicht mit denselben Personen zu verhandeln gewesen (Filmproduzenten und Betreiber von VoD-Plattformen), wo letzteren bereits alle finanziellen Vorteile bei der Kommerzialisierung des Werks zugutekommen. Leider sieht der gegenwärtige Gesetzesentwurf vor, die Konditionen, die vertraglich mit dem Produzenten vereinbart wurden, durch diesen neuen Vergütungsanspruch zu ersetzen. Es ist demnach zu befürchten, dass die Umsetzung des neuen Rechts zu Problemen führt und keinen wirklichen Fortschritt zugunsten der Urheber darstellt.

Der neue Gesetzesentwurf gilt selbstverständlich nicht für die Nutzung schweizerischer Werke im Ausland. In der Schweiz sieht er den neuen Vergütungsanspruch wiederum nur für Werke aus jenen Ländern vor, die vergleichbare Bestimmungen besitzen. Dadurch ergibt sich eine weitere Komplikation bei der künftigen Umsetzung des Entwurfs, obwohl die Produktionen, die dem Repertoire der wichtigsten Partnergesellschaften der SSA entsprechen, dieses Kriterium ganz offensichtlich erfüllen.

Auch die Tragweite weiterer Gesetzeslücken bleibt offen: Gemäss dem Entwurf soll der Vergütungsanspruch nicht gelten, wenn «der Urheber oder die Urheberin oder deren Erben das ausschliessliche Zurverfügungstellungsrecht persönlich verwerten». Können die Plattformen, die keine Vergütungen zahlen wollen, dies in ihren Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ihren Gunsten auslegen? Und schliesslich werden im

Bereich Musik nur jene Werke vom neuen Anspruch profitieren, die speziell für das audiovisuelle Werk komponiert wurden, im Gegensatz zu bereits bestehenden Stücken.

Die Einführung dieses neuen Vergütungsanspruchs wird schon jetzt heftig kritisiert. Dabei äussern sich interessanterweise vor allem ausländische Produzenten ablehnend, während die schweizerischen Produzenten audiovisueller Werke keine Einwände gegen die neue Massnahme haben. Die SSA hofft, dass die Urheber und Interpreten sämtlicher Repertoires sich zusammenschliessen werden, um einerseits diesen neuen Anspruch tatsächlich im Parlament durchzusetzen und andererseits eine umfassende Verbesserung der Schwachpunkte zu erwirken, die im veröffentlichten Gesetzesentwurf noch enthalten sind.

#### Erweiterte Kollektivlizenz

Mit dem neuen Instrument der erweiterten Kollektivlizenz soll in Sonderfällen der Erwerb von Lizenzen erleichtert werden. Bereits heute verwalten die schweizerischen Verwertungsgesellschaften zahlreiche Urheberrechte, welche die Rechteinhaber freiwillig an sie übertragen haben. Sie werden dadurch zu qualifizierten Vermittlerinnen zwischen jenen, welche die Werke nutzen wollen, und jenen, welche die Werke geschaffen haben. Es kommt jedoch vor, dass bestimmte Projekte die Nutzung so vieler Werke voraussetzen, dass dies das von den Gesellschaften verwaltete «Rechteportfolio» übersteigt, wie etwa bei einer Ausstellung mit zahlreichen Filmausschnitten oder bei der Digitalisierung von Archivbeständen.

In Zukunft können die Verwertungsgesellschaften Vereinbarungen über solche umfangreiche Nutzungen abschliessen und damit auch die Ansprüche jener Rechteinhaber einschliessen, die ihnen nicht als Mitglieder angehören. Letztere haben aber die Möglichkeit, ihre Rechte von der erweiterten Kollektivlizenz auszuschliessen, die zudem öffentlich gemacht werden muss. Eine erweiterte Kollektivlizenz wird oft dem öffentlichen Interesse entsprechen, da sie der kommerziellen Nutzung der Werke nicht schaden darf. Durch ihre Flexibilität gestattet es diese Neuerung, die Modalitäten bei der Verwertung der Urheberrechte an die technologischen Fortschritte und an gesellschaftliche Veränderungen anzupassen.

**Massnahmen zur Bekämpfung der Piraterie**

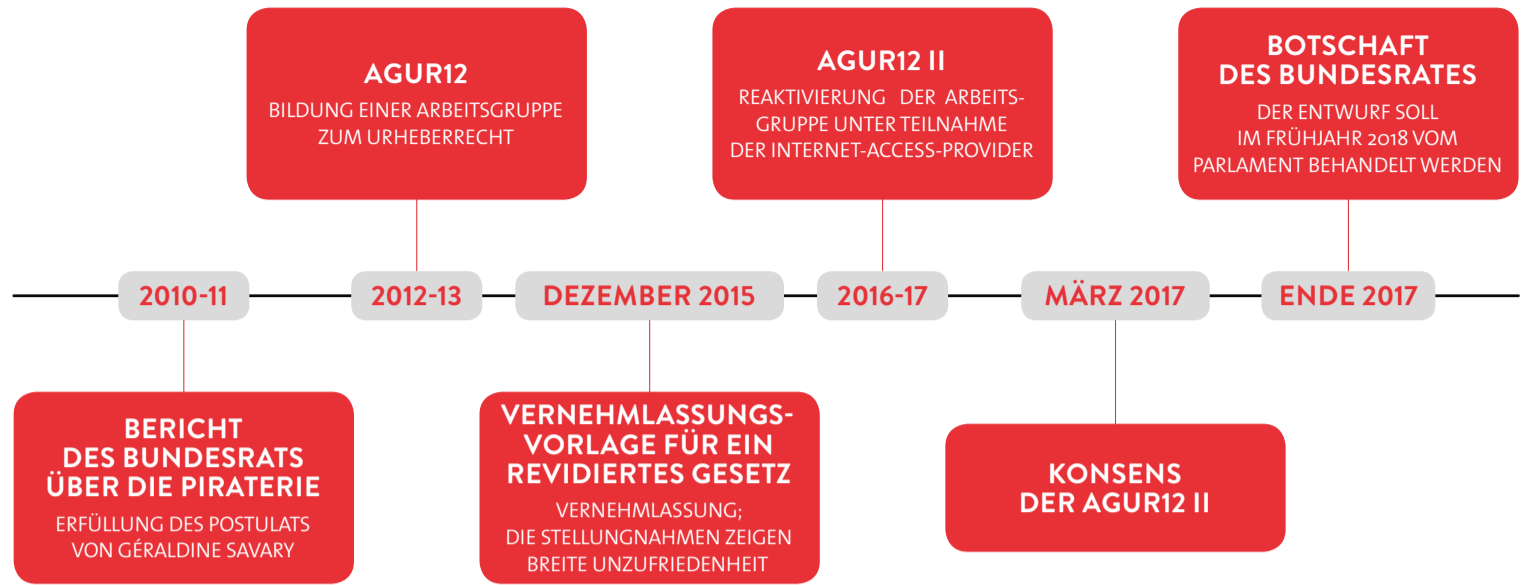
Obwohl die Piraterie als das zentrale Thema dieser Revision angekündigt worden war, erachtete es die Schweizer Regierung in einem Ende 2011 veröffentlichten Bericht zunächst nicht als notwendig, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Letztere waren auch Teil des ursprünglichen Auftrags der Arbeitsgruppe, die vom betreffenden eidgenössischen Departement mit dem Dossier betraut wurde. Das heikle und komplexe Problem der Piraterie steht bei dieser Gesetzesrevision nun aber im Fokus der Medien.

Die vorgeschlagenen Massnahmen bleiben eher zurückhaltend und setzen auf die Selbstregulierung der Anbieter sowie auf die in der Schweiz ansässigen Provider. Es sind jedoch neue Regeln geplant, um illegale Inhalte effizienter von den Servern zu entfernen und ihr sofortiges Wiederauftauchen zu verhindern (dieser Mechanismus wird oft «take down and stay down» genannt). Durch das Sammeln von Daten und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden kann die illegale Nutzung von Werken ausserdem wieder leichter unterbunden werden. Leider ist aber keine einzige Massnahme zur Sperrung des Zugangs zu Websites vorgesehen, die massiv gegen das Urheberrecht verstossen; dadurch haben vor allem ausländische Anbieter völlig freie Hand.

Privatpersonen haben hingegen nichts zu befürchten: In der Schweiz wird es im Gegensatz zu vielen anderen Ländern weiterhin möglich sein, Inhalte herunterzuladen, ohne zu prüfen, ob ihre Quelle legal ist. Es soll hier jedoch daran erinnert werden, dass es der Rechteinhaber genehmigen muss, wenn seine Werke online gestellt werden, und dass Nutzer von «Peer-to-Peer»-Plattformen automatisch Werke online stellen, also diese Genehmigung bräuchten.

**Verwaiste Werke und neue Regeln für Inventare**

Ein Werk gilt als «verwaist», wenn der Urheber oder die Urheberin unbekannt oder unauffind-



bar ist. Die Nutzung eines Werks setzt aber im Allgemeinen die Einwilligung des Urhebers oder der Urheberin voraus. Sollen verwaiste Werke verwendet werden, stellt dies daher oft ein Hindernis für die Projekte von Gedächtnisinstitutionen wie Museen oder Bibliotheken dar. Der Gesetzesentwurf gestattet unter bestimmten Bedingungen die Nutzung solcher Werke durch Archive und Bibliotheken. Die Verwertungsgesellschaften werden die praktische Verwaltung der Urheberrechte und die Vergütung der Rechteinhaber übernehmen, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sind. Die Bearbeitung und die Schöpfung von Werken zweiter Hand auf der Grundlage verwaister Werke sind hingegen nicht erlaubt. Es wird somit weiterhin nicht möglich sein, auf der Basis eines literarischen Textes, dessen Autor nicht kontaktiert werden kann, beispielsweise ein Theaterstück zu schaffen. Bedauerlicherweise darf also aufgrund dieser neuen Bestimmungen ein verwaistes Werk nicht in eine andere Darstellungsform umgewandelt werden.

Der Entwurf sieht im Weiteren eine Vereinfachung bei der Nutzung der Inhalte von Gedächtnisinstitutionen vor, die der öffentlichen Hand gehören oder der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Ergebnisse von Suchanfragen können in Zukunft kurze Auszüge und Titelseiten enthalten, was die jeweiligen Bestandesverzeichnisse attraktiver und moderner macht.

**Weitere Verbesserungen**

Der Gesetzesentwurf verbessert die Stellung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler sowie der Produzenten von Ton- oder Tonbildträgern, da die Schutzdauer ihrer Werke von 50 auf 70 Jahre verlängert und damit der europäischen Gesetz-

gebung angeglichen wird. Der Schutz beginnt mit der Darbietung des Werks oder der Ausdrucksform, mit der Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung. Die wissenschaftliche Forschung kommt in den Genuss neuer Privilegien. Fotografien werden in Zukunft systematisch geschützt, was bisher nicht der Fall war. Auch die administrativen Verfahren, die für die Verwertungsgesellschaften von Belang sind, erfahren einige Verbesserungen. Und schliesslich umfasst der Entwurf die Ratifizierung zweier internationaler Verträge.

**Kein Verleihrecht und keine Entmündigung der Verwertungsgesellschaften**

Die SSA stellt mit Genugtuung fest, dass die entschiedene Ablehnung aller Entmündigungsversuche, die der im Dezember 2015 veröffentlichte Gesetzesvorentwurf noch enthielt, zum Erfolg geführt hat. Der jetzt vorgelegte Entwurf wurde effektiv um jede Beeinträchtigung der Wirtschaftsfreiheit von Urhebern und ihren Verwertungsgesellschaften bereinigt. Der Vorschlag, ein Verleihrecht einzuführen, wie es in vielen anderen Ländern üblich ist, wurde von den Bibliotheken heftig bekämpft und nach der öffentlichen Vernehmlassung leider gestrichen.

**Wer macht das Geld in der Digitalwirtschaft?**

In einer Pressemitteilung haben die schweizerischen Verwertungsgesellschaften vor kurzem die Öffentlichkeit auf ein Problem hingewiesen, das trotz der Neuerungen dieser Gesetzesrevision weiterhin ungelöst bleibt, nämlich den Wertetransfer, welcher Urheber und Interpreten um eine angemessene Bezahlung in der Digitalwirtschaft bringt. Neue Verfahren haben die Art und Weise, wie Einnahmen aus künst-

lerischem Schaffen generiert werden, grundlegend verändert: Früher stellten diese Werke ein Produkt dar, für das die Nutzer die Verreiber bezahlten; heute jedoch dienen sie in ihrer entmaterialisierten Form als attraktive Köder, um Internetnutzer auf die Online-Plattformen zu locken. Dank ihrer Anziehungskraft generieren diese Plattformen enorme Werbeeinnahmen und ermöglichen das Sammeln riesiger Datenmengen, die im Marketing Gold wert sind. Auch die Suchmaschinen profitieren davon, und mithilfe raffinierter Verknüpfungen lenken Filme und Musikstücke potenzielle Käufer auf kommerzielle Websites, die alle möglichen Waren anbieten. Weil klare Zuständigkeiten fehlen, gehen die Kunstschaffenden bei diesen neuen Geschäftsmodellen leer aus.

Vielleicht führt der neue Vergütungsanspruch im Bereich Video on demand zu einer besser organisierten Vergütung der Urheberinnen und Urheber. Die Gesetzesrevision garantiert aber keine Lösung des Problems einer angemessenen Entschädigung zugunsten der Urheber. Denn sie sieht keine neuen Mechanismen vor, um den Urhebern einen kleinen Teil des Werts zu sichern, der durch die Nutzung ihrer Werke entsteht und derzeit ausschliesslich in die Taschen der Internet-Giganten fliesst.

**Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens**

Der Revisionsentwurf wird zunächst im Nationalrat behandelt, und zwar von der Rechtskommission. Danach wird der Text von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats geprüft, bevor es zwischen den beiden Kammern zu einer allfälligen Differenzbereinigung kommt und das Gesetz bis frühestens 2019 seine definitive Form erhält.



**Quellensteuer auf Auslandsentschädigungen**

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit ausländischen Staaten unterzeichnet hat, wird für SSA-Mitglieder nur ein reduzierter Steuersatz (die sogenannte «Sockelsteuer») abgezogen, wenn sie Entschädigungen aus Ländern erhalten, die für Personen mit Wohnsitz im Ausland Quellensteuern erheben.

**Falls Ihr Steuersitz sich in der Schweiz befindet ...**

...sollten Sie nicht vergessen, die von der SSA erhaltenen Entschädigungen auf Ihrer Steuererklärung anzugeben. Gemäss unseren Informationen ist es möglich, eine zumindest teilweise Rückerstattung der Sockelsteuer für Entschädigungen aus bestimmten Ländern (z.B. Frankreich) zu beantragen, falls der Betrag CHF 50.- übersteigt. Ein solcher Antrag zur pauscha-

len Verrechnung muss persönlich und frühestens nach Ablauf des betreffenden Jahres bei der kantonalen Steuerbehörde gestellt werden. Fragen über das genaue Vorgehen richten Sie bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde. Diese kann Ihnen auch das nötige Formular DA-3 aushändigen. Jeglicher Anspruch auf eine solche Verrechnung erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren erhoben wird.

**Falls Ihr Steuersitz ausserhalb der Schweiz liegt ...**

In einigen Ländern (Spanien, Italien, Grossbritannien, Kroatien, Polen) behalten unsere Schwester-gesellschaften die Differenz zwischen der vollen Quellensteuer und der Sockelsteuer von den Auslandsentschädigungen an die SSA zurück, falls:

- der Steuersitz des Mitglieds sich nicht in der Schweiz befindet,

- der SSA keine gültige Adresse (mehr) bekannt ist,
- das Mitglied der SSA trotz mehrfacher Aufforderung keine Angaben über seinen Steuersitz bekanntgegeben hat.

Diese Differenz liegt in der Regel zwischen 15% und 30%, je nach Herkunftsland der Entschädigungen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Steuerbehörde, wie Sie vorgehen müssen, damit Ihnen dieser Rückbehalt ganz oder teilweise erstattet wird. Die Modalitäten hängen von den Abkommen zwischen Ihrem Wohnsitzland und dem Land ab, aus welchen die Entschädigungen stammen. Bestimmte Länder, insbesondere die Schweiz, erheben keine Quellensteuer auf Urheberrechtsentschädigungen für Werknutzungen, welche im eigenen Staatsgebiet stattgefunden haben.



Das künstlerische Leitungsteam: Denis Correvon, Yasmine Saegesser, David Deppierraz und Stefania Pinnelli.

© SYLVAIN MÜLLER

## Solstitien achthändig

Pierre-Louis Chantre

Ein Multitasking-Kollektiv von vier Westschweizer Autorinnen und Autoren schrieb gemeinsam das Freiluftspektakel der Fête du Blé et du Pain 2018.

Zu sehen sind 40 Meter hohe Baukrane, ein Grossvater mit seiner Enkelin auf einem fliegenden Bett, Helden, die eine Reihe von archaischen Kreaturen herausfordern, und eine homerische Schlacht mit Hunderten von Statisten. Um den Regisseur scharen sich ein Massenchoreograph, ein Spezialist für Kampfszenen und Stunts sowie ein Chorleiter, der für 250 Personen zuständig ist. Schliesslich trifft man hier auch eine Gruppe von vier Autorinnen und Autoren für die Konzeption und Kreation einer Geschichte mit mythischem Hintergrund. Sie arbeiten zusammen, und ihre Methode des Schreibens, das den zahlreichen Zwängen einer Super-Theaterproduktion unterworfen ist, beeindruckt gleichermassen durch ihre Stringenz und ihre Flexibilität.

### Schritt für Schritt vorankommen

David Deppierraz, Stefania Pinnelli, Yasmine Saegesser und Denis Correvon bilden das «Kreativkomitee» von *Solstices*, dem offiziellen Schauspiel der nächsten Fête du Blé et du Pain (Weizen- und Brotfest) in Echallens. Die vier Künstler vereinigen die Fähigkeiten des Architekten, Bühnenbildners, Schauspielers, Managers, Pädagogen, Dramaturgen, Drehbuchautors, Modellbauers und Konditors. Seit sie 2015 den Wettbewerb für diesen Anlass gewannen, kamen noch die Talente des Storyboarders, Buchhalters, Logistikers und Baustellenleiters hinzu. Indem sie allein oder zu mehreren alle diese Rollen übernehmen, haben sich die beiden Künstlerpaare in die schwierige und gigantische Aufgabe hineingeknielt, einen originellen Text für ein monumentales Heimatspektakel zu schreiben.

Die alle zehn Jahre stattfindende Fête du Blé et du Pain versteht sich als kleine Cousine der Fête des Vignerons. Das vom grossen Winzerfest in Vevey inspirierte Festspiel von Echallens ist eine Hommage an den Getreidebau und die Arbeit der Bauern, Müller und Bäcker sowie an die Geschichte dieser Gegend. Seit der ersten Ausgabe 1978 sind

dabei mehrere Elemente unumgänglich, angefangen bei der allgegenwärtigen Musik und der Beteiligung zahlreicher Einwohner der Region bis auf die Bühne. Die Zusammensetzung des Publikums, in dem sich sämtliche Altersklassen und Berufe finden, verlangt zudem nach einer Sprache, die alle verstehen. Schliesslich gebieten die Dimensionen der Bühne (70 x 35 Meter), die Anzahl Zuschauer (5000 pro Abend) und die Distanz der Sitzplätze (bis zu 70 Meter vom Podest entfernt), in möglichst grossen Massstäben zu denken.

Das Autorenquartett – instinktiv davon überzeugt, dass diese Aufgabe zu bedeutend für eine oder einen allein sei – entschied sich zunächst fürs Schreiben im gleichberechtigten Quartett, also mit acht Händen. Sein Grundsatz lautete: «Eine Idee ist eine Idee. Man diskutiert darüber und nimmt die beste». Das erklärt David Deppierraz, der auch der Leiter des Projekts ist. Anders gesagt: Ungeachtet der Berufserfahrung darf sich niemand eine dominante Rolle aneignen. Da man zudem das Pferd nicht beim Schwanz aufzäumen wollte, entschied sich das Kollektiv für eine Schreibmethode, die besonnen vorgeht, Schritt für Schritt, von der Grundidee zur Erzählform, dann von der Struktur zu den Szenen und schliesslich von den Szenen zu den Dialogen. Bei diesem Prozess blieb nichts dem Zufall überlassen, und die Gruppe konnte ungeachtet des Gigantismus dieses Vorhabens ihre Autorenvision erhalten.

### Eher Helden als Gemälde

Bevor das Kreativkomitee wusste, was für eine Geschichte es erzählen würde, konstruierte es das spirituelle Fundament seiner Arbeit. «Das Thema Brot führt direkt zum christlichen Glauben», erklärt David Deppierraz, «wir wollen jedoch keine religiöse Geschichte erzählen. Wir wollen vielmehr die spirituelle Beziehung des Menschen zur Natur vor Augen führen.» Inspiriert von Pierre Rabhi und seiner Vision von der Erde als «geduldiger Scholle, die wir unser

ganzes Leben mit Füßen treten» und der wir «unser Leben und unwiderruflich unser Überleben verdanken», erarbeiteten die vier Autorinnen und Autoren eine Philosophie, bei der das Brot, Frucht eines Prozesses, der von der Aussaat des Korns bis zum Backofen reicht, laut David Deppierraz als «Konzentrat von Erde, Luft, Wasser und Feuer» erscheint. Diese Vision der Erde, die bei allen Aspekten der Aufführung als Richtschnur dient, entspricht der heidnischen Tradition und verleiht Mutter Erde eine Rolle als Ernährerin von Körper und Geist.

Anschliessend, noch bevor auch nur der Ansatz einer Handlung definiert war, legte die Gruppe den generellen Aufbau ihres Drehbuchs fest: Soll man wie bei den vorhergehenden Stücken das Modell der Fête des Vignerons übernehmen, deren Form aus einer Folge von auf die Jahreszeiten abgestimmten Bildern besteht, oder möchte man lieber eine Geschichte schreiben, mit einem Anfang, einer Mitte und einem Schluss, mit Hindernissen, einer Klimax und dem ganzen Drum und Dran einer narrativen Dramaturgie? «Wir haben uns sehr schnell entschieden, eine Erzählung zu entwickeln», fährt David Deppierraz fort. «Wir wollen echte Helden, mit starken dramatischen Herausforderungen, und die Lieder sollen wie die dramatischen Effekte einer Geschichte dienen.» Doch wie viele Helden? Diese Frage war schnell beantwortet: es werden drei sein. Warum? Zum Teil, weil Yasmine, Stefania und Denis Schauspieler sind und Lust haben, auf der Bühne zu stehen. Aber auch, weil die drei Protagonisten es ermöglichen, die drei an der Herstellung des Brotes beteiligten Berufe Bauer, Müller, Bäcker gebührend zu würdigen. Das Trio erinnert zudem entfernt an die Drei Eidgenossen... womit die Brücke zwischen der lokalen und der nationalen Mythologie geschlagen ist.

### Das vergessene Geheimnis des Brotes

Die letzte Etappe, bevor sie mit dem eigentlichen Schreiben des Stücks begannen, betraf die

Struktur der Geschichte. Welche narrative Dynamik sollte gewählt werden, damit das Projekt seine ganze visuelle, symbolische und emotionale Dimension erreichen kann? Inspiriert vom amerikanischen Drehbuchautor John Truby, schlug David eine Struktur vor, die dieser Scriptspezialist «mythisch» nennt und die man sowohl in *Apocalypse Now* oder *Little Miss Sunshine* als auch in der Artussage findet. Diese Erzählform, bei der die Helden mit mehreren Gegnern konfrontiert werden und dauernd zu neuen Abenteuern aufbrechen, hat nicht nur Vorteile. Sie zwingt einen vor allem, «die Auswirkungen auf den Rhythmus im Auge zu behalten», wie David Deppierraz sagt. «Wir haben sie jedoch gewählt, weil sie der Monumentalität des Projekts entspricht.»

Genährt von der Vergangenheit der Region rund um Echallens sowie einer phantasmagorischen Fantasie, erzählt *Solstices* eine Geschichte, die Mitte des 14. Jahrhunderts spielt. Eine Hungersnot treibt drei Bürger von Echallens dazu, in den Bergen von Vallorbe nach einem Schatz zu suchen. Nachdem sie dem Erdtroll, dem Luftgeist, einer lüsternen Flussnymphe und einem äusserst wütenden Drachen getrotzt hatten, brachten sie ihrem Volk das vergessene Geheimnis des Brotes zurück. Nach ihrer Heimkehr wird der burgundische Lehnsherr in einer Entscheidungsschlacht aus dem Städtchen vertrieben. Damit beginnt für die ganze Gegend eine neue Epoche der Freiheit und des Wohlstands.

Im Dossier, mit dem sie den Wettbewerb des Schauspiels gewannen, versprachen die Autorinnen und Autoren ein Stück, das «die Mythologie des Gros-de-Vaud neu erfindet». Dank der gekonnten Verflechtung von historischen Fakten und Fiktion illustriert ihr episches Fresko über individuelle Schicksale einen sozialen und kulturellen Wandel und berichtet über die Gründung einer Tradition, bei der die Beziehung zur Erde sich als universelle Notwendigkeit erweist. Auftrag erfüllt.

# Vierhändig schreiben, oder wie man Scherereien vermeidet

Stéphane Mitchell, Drehbuchautorin

Wie heisst es doch im Volksmund? Schliesse einen Vertrag dann ab, wenn alles gut läuft, für den Fall, dass es irgendwann Probleme gibt. Die SSA-Verträge zur Abtretung von Rechtsansprüchen im audiovisuellen Bereich enthalten diverse Optionen, um sich bei allfälligen künftigen Streitfällen zwischen Produktionsfirmen und Urheberinnen und Urhebern oder zwischen Miturheberinnen und Miturhebern zu schützen. In diesen Verträgen wird insbesondere Folgendes festgelegt: Hinzufügen von Miturhebern, Erwähnung im Vor- oder Nachspann des Films, Laufzeit des Vertrags usw. Darüber hinaus muss man sich, falls die Urheberrechte aufgeteilt werden, nach Fertigstellung des Films – auch wenn es Krach zwischen den Miturhebern gab – über Vertragsklauseln einigen, welche die tatsächliche Arbeit nicht mehr widerspiegeln oder gar fehlten. Unser Augenmerk liegt dabei insbesondere auf folgenden drei Themen: Bestimmung des Verteilungsschlüssels zwischen Miturhebern anlässlich der Werkanmeldung bei der Verwertungsgesellschaft (kollektive Verwertung), Erwähnung im Vor- oder Nachspann (Urheberpersönlichkeitsrechte) und Vergütungen, welche die Produktionsfirmen direkt an die Urheberinnen und Urheber auszahlen. **Kollektive Verwertung:** Die SSA schreibt für Kino- und Fernsehfilme gewisse obligatorische Verteilregeln vor und hält fest: «Falls mehrere Urheberinnen und Urheber am selben Werkteil mitgearbeitet haben, vereinbaren sie untereinander eine Aufteilung». Damit ist die Produktionsfirma von der Entscheidung ausgeschlossen, was zu begrüssen ist. Es entstehen dadurch aber auch Probleme. So haben alleine arbeitende Urheberinnen und Urheber zwar ihren Frieden, doch bei der gemeinsamen Arbeit zu zweit oder mehreren wird es kompliziert. Dies ist vor allem bei TV-Filmen der Fall, wo sich immer mehr der «Writer's Room» durchsetzt: Wer trägt welchen Anteil zum endgültigen Ergebnis bei?

Stellen wir uns eine scheinbar einfache Situation vor: Urheber A hat das Drehbuch verfasst (Synopsis, Treatment und/oder Storyboard), Urheberin B unterstützt ihn später bei der Adaption und den Dialogen. Und gemeinsam schreiben sie irgendwann auch einen Teil der Handlung um. Eine Regisseurin überarbeitet schliesslich alle Dialoge. Joker: Da sie die mit A und B unterzeichneten Verträge dazu berechtigen, zieht die Produktion einen weiteren Autor hinzu, der alles anpasst und die Struktur ändert... Wie sollen nun die verschiedenen Anteile berechnet werden, wenn das Endergebnis ein solches Patchwork darstellt? Und wie sieht es aus, wenn die ursprünglichen Urheberinnen und Urheber des Textes mit zusätzlichen Miturheberinnen und -urhebern nicht einverstanden sind oder sich mit ihnen verkrachen? Jede HR-Fachperson wird es bestätigen: Kompliziert wird ein Arbeitsumfeld immer erst durch die Menschen! Im kreativen Bereich, wo meist starke Persönlichkeiten am Werk sind, schlagen die emotionalen Wellen oft hoch, auch wenn die Juristinnen und Juristen das ganz anders sehen. **Erwähnung im Vor- oder Nachspann:** Diese Frage wird bei der Vertragsunterzeichnung entschieden, und die Vertragsoptionen der SSA setzen sich für eindeutige Regelungen ein. Der zu Beginn aufgesetzte Vertrag spiegelt aber nicht unbedingt die Realität bei der Textproduktion wider: Man hatte als Dialogautorin oder -autor unterschrieben, und jetzt sind die ursprünglichen Formulierungen weg. Oder aber die Regisseurin oder der Regisseur ist der Ansicht, unser Beitrag beschränke sich auf einen kleinen Anteil an der Textproduktion. Wie kann der Beitrag jedes Einzelnen objektiv ermittelt werden? **Vom Produzenten bezahlte Vergütungen:** Die Verträge zur Rechteübertragung sehen vor, wie hoch der prozentuale Anteil an den verschiedenen abgetretenen Rechten ausfällt

(Kinovorführungen, Merchandising, Remake usw.). Grundlage für die Berechnung der zu Beginn der Zusammenarbeit festgelegten prozentualen Anteile ist die Produktionsbeteiligung an den Nettoeinnahmen. Nur hat die Produktion den ursprünglichen Urheberinnen und Urhebern vielleicht einen bestimmten Anteil versprochen, so dass für die folgenden Mitarbeitenden nichts übrigbleibt, oder es tauchen plötzlich schwammige Bestimmungen zur Aufteilung der Anteile zwischen den Miturheberinnen und Miturhebern auf. Wo bleibt da die Gerechtigkeit? Solche komplexen Situationen kommen häufig vor. Wie kann man sie vermeiden oder regeln? Zunächst durch Transparenz zwischen den verschiedenen Urheberinnen und Urhebern sowie seitens der Produktionsfirma, welche die Urheberinnen und Urheber verpflichtet. Diese muss die Vertragsbedingungen zur Vermeidung von Streitigkeiten unbedingt rasch und offen auf den Tisch legen. Im Verlauf der Textproduktion durch die Rückverfolgbarkeit der Textteile: Die chronologische Archivierung der diversen Texte ist hilfreich, wenn verschiedene Ansprüche angemeldet werden. Ausserdem durch klare Kommunikation. Da hilft die offene und ehrliche Diskussion, bei der man nicht vergisst, dass das Endresultat manchmal nur die Spitze eines kollektiv erarbeiteten Eisbergs darstellt. Und schliesslich kann die SSA ihre Mitglieder in einer festgefahrenen Situation beraten und sie über mögliche Lösungen informieren. Zurzeit wird an einem nationalen Projekt gearbeitet, das eine fachliche Beratung anstrebt, falls man sich nicht mehr einig ist. Die SSA nimmt an den Vorbereitungen zu diesem Projekt teil. Wir bleiben dran...

\*Die Vorgehensweise wird auf der SSA-Website erläutert: [www.ssa.ch / Dokumente / Werkanmeldung](http://www.ssa.ch / Dokumente / Werkanmeldung)

## STÜCKKAUFTRÄGE: VERGESSEN SIE DIE URHEBERRECHTE NICHT!

**Was Urheberinnen und Urhebern nicht passieren sollte...**

Bei Festspiel- oder sonstigen Stückkaufträgen stellen wir häufig fest, dass das Auftragshonorar unkorrekterweise die Urheberrechte einschliessen soll. Und schlimmer noch: Dass diese Honorare sehr häufig tiefer sind, als es allein schon die minimalen Urheberrechte wären, welche die SSA nach ihrem Tarif wahrnehmen würde... Hier ein paar Elemente, um solchen Situationen vorzubeugen:

- Auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) sind unter der Rubrik «Info für Werknutzer / Berufstheater» in knappen Worten alle wichtigen Elemente aufgeführt, die ein Veranstalter kennen sollte.
- Der Mustervertrag für die Bestellung von Bühnenwerken kann unter der Rubrik «Dokumente / Mustervertrag» heruntergeladen werden.

Lesen Sie auch den Artikel zum Thema in Papier Nr. 110, S. 20: [www.ssa.ch / Dokumente / Infobulletin](http://www.ssa.ch / Dokumente / Infobulletin).

## SSA-GENERALVERSAMMLUNG 2018

**Die Generalversammlung unserer Genossenschaft findet am Samstag, 16. Juni 2018, im Théâtre Saint-Gervais in Genf statt.**

Die Generalversammlung bietet den Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern Gelegenheit, ihre demokratischen Rechte auszuüben, andere Urheberinnen und Urheber zu treffen und sich über die Tätigkeit der SSA zu informieren. Wir laden Sie ein, den Morgen des 16. Juni zu reservieren.

## DIE SOIREE DER SSA-PREISTRÄGER

2017 beschloss die SSA, alljährlich festliche Abende zu Ehren der SSA-Preisträgerinnen und -Preisträger zu veranstalten, um die Vernetzung zwischen den Urheberinnen und Urhebern zu verstärken. Am 6. November 2017 fand so im Lausanner Kulturcafé Datcha unsere allererste «Soirée des lauréats SSA» statt. Eingeladen waren die Personen, welche im Rahmen einer kulturellen Aktion der SSA zwischen Januar 2016 und September 2017 eine Unter-

stützung, ein Stipendium oder einen Preis erhalten hatten, sowie Repräsentanten ihrer Produktionsstrukturen und die Mitglieder der jeweiligen Juries und Kommissionen. Von den insgesamt 280 Eingeladenen nahmen 85 an dem Anlass teil. Es war eine sehr gelungene Soiree, an der sich die Anwesenden in einer zwanglosen und festlichen Atmosphäre austauschen, wiedersehen und neue Bekanntschaften schliessen konnten. Der Abend bot auch Gelegenheit, den aktuellen Stand der verschiedenen preisgekrönten Projekte kennenzulernen.

Der Kulturfonds dankt den (sehr) zahlreichen Partnerinnen und Partnern seiner verschiedenen Programme für die kulturelle Kreation, also zugunsten der Urheberinnen und Urheber, die als die eigentlichen Kulturschaffenden die Kulturszene hier und anderswo beleben! Die zweite «Soirée des lauréats SSA» findet im November 2018 für Urheberinnen und Urheber statt, die zwischen Oktober 2017 und September 2018 gefördert wurden.



© MARC HOGNARD

Von links nach rechts und von oben nach unten: Audrey Cavellus, Jérôme Baur, Bruno Deville, Laetitia Dosch, Jean-Luc Barbezat, Sandro Palese, Jacob Berger, Daniel Schweizer, Gwennaëlle Bolomey.

## IMPRESSUM

**REDAKTIONSAUSSCHUSS** CHRISTOPHE BUGNON, ANTOINE JACCOUD, STÉPHANE MITCHELL, MANON PULVER, YVES ROBERT, DENIS RABAGLIA (FÜR DIE PUBLIKATION VERANTWORTLICH), JÜRIG RUCHTI  
**SEKRETARIAT** NATHALIE.JAYET@SSA.CH / 021 313 44 74  
**MITARBEIT AN DIESER AUSGABE** PIERRE-LOUIS CHANTRE  
**DEUTSCHE ÜBERSETZUNG** NICOLE CARNAL, CLAUDIA UND ROBERT SCHNIEPER  
**KORREKTORAT** ROBERT SCHNIEPER

**GRAFIK** INVENTAIRE.CH  
**DRUCK** CRICPRINT, FREIBURG  
**AUFLAGE** 500 EXEMPLARE  
**ERSCHEINT AUF DEUTSCH UND FRANZÖSISCH** DREIMAL JÄHRLICH.  
 UM DAS JOURNAL DER SSA AUSSCHLISSLICH IN ELEKTRONISCHER FORM ZU ERHALTEN: MAIL MIT BETREFF [BULEL@SSA.CH](mailto:BULEL@SSA.CH) AN [FEEDBACK@SSA.CH](mailto:FEEDBACK@SSA.CH)

**SSA** société suisse des auteurs

RUE CENTRALE 12/14, CASE POSTALE 7463, CH - 1002 LAUSANNE  
 TÉL. 021 313 44 55, FAX 021 313 44 56  
 INFO@SSA.CH, [WWW.SSA.CH](http://WWW.SSA.CH)  
**VERWALTUNG DER URHEBERRECHTE FÜR BÜHNEN- UND AUDIOVISUELLE WERKE**